

Verein: SG Eintracht Ergste 1884 e. V.



**Übungsleiter/in:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen**

**i. S. des § 3 Nr. 26 EStG\***

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für das Jahr \_\_\_\_\_ bei dem o.g. Verein für Einnahmen als Übungsleiter/in bzw. anderen begünstigten Tätigkeiten

in voller Höhe von 3.300 EUR

in beschränkter Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

in Anspruch nehmen werde.

Änderungen bei der Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in der Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit dem o.g. Verein sind vom Übungsleiter selbsttätig anzugeben.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**\*Steuerfrei sind:** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.